

Zahl: 020-1/2018

Betreff: **Geschworenen- und Schöffenauswahl für die Jahre 2019 und 2020**

KUNDMACHUNG

§ 5 (1) GSchG : Der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person hat jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung hat so zu geschehen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Sie hat entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise zu erfolgen. Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 nicht erfüllen oder keinen Hauptwohnsitz im Inland haben (§ 3 Z 7), sind nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 i.d.g.F. wird bekannt gegeben, dass das Verzeichnis der Personen, die für das Amt eines Geschworenen und Schöffen in Betracht kommen

am 01. März 2018 – 08:00 Uhr

im Gemeindeamt Pettnau erstellt wird. Die Amtshandlung ist öffentlich.

Angeschlagen am:	13.02.2018
Abgenommen am:	28.02.2018

Der Bürgermeister:



A. Sölkner